

Rangrücktrittsvereinbarung

zwischen

(nachfolgend „Gläubiger“)

und

(nachfolgend „Gesellschaft“)

Feststellungen

1. Variante: Die aufgrund von Fortführungswerten errichtete Bilanz der Gesellschaft per xx.xx.xxxx gibt Anlass zur Besorgnis einer Überschuldung.

2. Variante: Die aufgrund von Fortführungswerten (*Variante:* und Veräusserungswerten) errichtete Bilanz (*Variante:* Zwischenbilanz) der Gesellschaft per xx.xx.xxxx weist eine Überschuldung von CHF x.xx aus.

3. Variante: Der in der Bilanz per xx.xx.xxxx ausgewiesene Verlustsaldo und der schlechte Geschäftsgang geben Anlass zur Besorgnis einer Überschuldung.

Eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten würde aller Voraussicht nach weiterhin eine Überschuldung zeigen, so dass gemäss Art. 725 Abs. 2 OR der Richter benachrichtigt werden müsste.

Der Verwaltungsrat erwartet, dass es der Gesellschaft in absehbarer Zeit gelingt, die Überschuldung durch geeignete Massnahmen zu beseitigen.

Damit der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht den Richter im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR benachrichtigen muss, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Forderungen des Gläubigers gegenüber der Gesellschaft im Betrag von **CHF x.xx** per xx.xx.xxxx werden (*Variante:* einschliesslich aufgelaufener und auflaufender Zinsen) gegenüber allen bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen die Gesellschaft im Rang zurückgestellt.
2. Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen sind während der Dauer dieser Vereinbarung gestundet.

Die vom Rangrücktritt erfassten Forderungen dürfen weder ganz noch teilweise zurückbezahlt, durch Verrechnung oder Neuerung getilgt oder neu sichergestellt werden. Vorbehalten bleiben ein teilweiser oder vollständiger Forderungsverzicht und die teilweise oder vollständige Umwandlung der Forderungen in Eigenkapital der Gesellschaft.

Im Konkurs des Gläubigers kann die Gesellschaft die im Rang zurückgestellten Forderungen mit Forderungen gegen den Gläubiger verrechnen.

3. Diese Vereinbarung ist unwiderruflich und unkündbar.

Diese Vereinbarung kann nur aufgehoben werden,

- wenn sich aus einer von der Revisionsstelle geprüften (Zwischen-)Bilanz ergibt, dass auch unter Berücksichtigung aller im Rang zurückgestellten Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Aktiven gedeckt und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Revisionsbericht ohne Hinweis auf Art. 725 Abs. 2 OR gegeben sind;
- wenn der Gläubiger schriftlich auf die Geltendmachung der im Rang zurückgestellten Forderungen definitiv verzichtet;
- wenn die im Rang zurückgestellten Forderungen durch Verrechnungsliberierung in Aktienkapital der Gesellschaft umgewandelt wurden;
- wenn ein anderer Gesellschaftsgläubiger an Stelle dieser Rangrücktrittsvereinbarung in gleicher Höhe einen gleichwertigen Rangrücktritt erklärt.

4. Diese Vereinbarung ist vom Verwaltungsrat der Gesellschaft in Würdigung der Bonität des Gläubigers genehmigt worden.

5. Der Gläubiger hat keinen Anspruch darauf, dass der Verwaltungsrat der Gesellschaft während der Dauer dieser Vereinbarung die Benachrichtigung des Richters wegen Überschuldung unterlässt.

6. Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

7. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Ort, Datum:

Die Parteien:

xxxx xxxxxxxxxxxx,

Der Gläubiger:

xx AG

xxxx xxxxxxxxxxxx,

Die Gesellschaft:

xy AG